

DER BUNDESRAT HAT DIE VERORDNUNG ÜBER INSOLVENZRECHTLICHE MASSNAHMEN ZUR BEWÄLTIGUNG DER CORONAKRISE VERABSCHIEDET

[Brigitte Umbach-Spahn](#), [Dr. Roland Burkhalter](#)

Die Verordnung des Bundesrates vom 16. April 2020 (COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht) tritt am 20. April 2020 in Kraft. Der Bundesrat beabsichtigt, mit gezielten Massnahmen coronabedingte Konkurse zu verhindern. Einerseits sieht die Verordnung eine befristete Entlastung von der Pflicht zur Erstattung einer Überschuldungsanzeige vor und andererseits wird die Möglichkeit einer befristeten und unbürokratischen sog. COVID-19-Stundung für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) eingeführt. Beiden Regelungen ist gemein, dass sie lediglich vorübergehenden Charakter haben und das Ziel verfolgen, diejenigen Unternehmen vor einem Konkurs zu schützen, die allein aufgrund der Coronakrise in Liquiditätsengpässe geraten.

Von der Pflicht eine Überschuldungsanzeige zu erstatten, werden diejenigen Unternehmen entbunden, welche per 31. Dezember 2019 finanziell noch gesund, das heisst nicht überschuldet, waren und bei denen die Aussicht besteht, dass die Überschuldung nach der Coronakrise wieder behoben werden kann. Als konkretes Datum für die Aussicht auf Behebung der Überschuldung nennt die Verordnung den 31. Dezember 2020. Der entsprechende Entscheid des Verwaltungsrates ist schriftlich zu begründen und zu dokumentieren. Die Prüfung der Zwischenbilanz kann indes unterbleiben.

Falls keine konkrete Aussicht auf eine Behebung der Überschuldung besteht, kann nach wie vor eine Nachlassstundung im Sinne der bereits bestehenden gesetzlichen Regelung beantragt werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen wurden aber vorübergehend leicht gelockert. So muss dem Gesuch des Schuldners um Einleitung des Nachlassverfahrens kein provisorischer Sanierungsplan beiliegen. Mithin wird auf die Prüfung der Sanierungsfähigkeit des Schuldners durch das Nachlassgericht verzichtet. Die Gesamtdauer der provisorischen Nachlassstundung darf vorübergehend sechs statt nur vier Monate betragen.

Mit dem neuen Instrument der COVID-19-Stundung kann KMUs in einem raschen und unbürokratischen Verfahren eine vorübergehende Stundung von drei Monaten gewährt werden, ohne dass ein Sanierungsplan vorliegen muss. Dabei wird indes vorausgesetzt, dass das Unternehmen per 31. Dezember 2019 nicht überschuldet war oder

dass Rangrücktritte im vollen Umfang der Überschuldung vorliegen. Die COVID-19-Stundung kann einmalig um weitere drei Monate verlängert werden. Das Unternehmen, welches die COVID-19-Stundung beanspruchen möchte, hat seine Vermögenslage glaubhaft darzutun und so gut wie möglich zu belegen. Das Nachlassgericht entscheidet unverzüglich über die COVID-19-Stundung. Mit dem Gesuch zur COVID-19-Stundung gelten die gesetzlichen Anzeigepflichten mit Bezug auf eine Überschuldung als erfüllt. Im Regelfall wird kein Sachwalter bestellt. Die Bewilligung und Verlängerung der COVID-19-Stundung wird öffentlich bekanntgemacht und ist entsprechend mitzuteilen.

Der COVID-19-Stundung unterliegen sämtliche Forderungen, die vor der Bewilligung der Stundung entstanden sind, davon ausgenommen sind Forderungen der ersten Klasse gemäss Art. 219 Abs. 4 SchKG, also namentlich Lohnforderungen und Alimentsansprüche. Forderungen, welche der Stundung unterliegen, dürfen nicht bezahlt werden. Tut der Schuldner dies trotzdem, so kann das Nachlassgericht von Amtes wegen den Konkurs eröffnen. Die Rechte der Gläubiger werden insbesondere in der Weise eingeschränkt, dass für Forderungen, welche der COVID-19-Stundung unterliegen, eine Betreibung weder eingeleitet noch fortgesetzt werden kann und Arrest und andere Sicherungsmassnahmen ausgeschlossen sind. Der Schuldner kann seine Geschäftstätigkeit fortsetzen, darf aber keine Rechtshandlungen vornehmen, welche die berechtigten Interessen der Gläubiger beeinträchtigen oder einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer Gläubiger begünstigen. Weiter gelten Einschränkungen mit Bezug auf die Verfügung oder Belastung des Anlagevermögens durch den Schuldner.